



Vereinigung der Förderer des Höhne-Berufskollegs des Märkischen Kreises in Menden

Satzungsänderung vom 02.06.2016

der Vereinigung der Förderer des Höhne-Berufskollegs des Märkischen Kreises
in Menden

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Der Zweck des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Mitgliedsbeiträge und Kassenverwaltung.....	4
§ 7	Organe des Vereins	4
§ 8	Der Vorstand.....	4
§ 9	Die Zuständigkeit des Vorstandes	5
§ 10	Amtsdauer des Vorstands.....	5
§ 11	Beschlussfassung des Vorstands	5
§ 12	Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 13	Die Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 14	Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 15	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	8
§ 16	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 17	Auflösung des Fördervereins	8

*rot gekennzeichnete Texte sind Veränderungen nach der Mitgliederversammlung vom
02.06.2016*

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Förderer des Hönne-Berufskollegs des Märkischen Kreises in Menden", im nachfolgenden „Förderverein“ genannt.

Der Förderverein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Er führt den Zusatz "e. V. (VR 40301)" beim Amtsgericht Arnsberg..

Der Förderverein hat seinen Sitz in Menden (Sauerland).

Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

Der Förderverein bezweckt den Zusammenschluss aller Förderer der Schule, die gewillt sind, Ansehen und Weiterentwicklung des "Hönne-Berufskollegs des Märkischen Kreises in Menden" in geeigneter Weise zu fördern. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Schaffung enger und wirtschaftsnaher Verbindungen zwischen dem Hönne-Berufskolleg, Menden und der örtlichen Wirtschaft sowie deren Verbänden;
- b) Übernahme der Trägerschaft von berufsbezogenen Kursen, Lehrgängen und Fortbildungsmaßnahmen auch in enger Zusammenarbeit mit anderen Instituten;
- c) Unterstützung des Hönne-Berufskollegs, Menden, bei der Beschaffung von Unterrichtsmitteln;
- d) Aufbau und Pflege von Schulpartnerschaften.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schulträger des Hönne-Berufskollegs, Menden, der es unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige Zwecke der Belange des Hönne-Berufskollegs** zu verwenden hat. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstständig tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

- c) Es darf keine Person durch zweckwidrige Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen für Aufwendungen oder Reisen, die im Interesse des Vereins vorgenommen werden, können den Vorstandsmitgliedern ersetzt werden.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden. Aufnahmeanträge sind beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes – bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Förderverein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des gesamten Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied intern - unter Setzung einer angemessenen Frist - Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied

von dem Recht keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 6
Mitgliedsbeiträge und Kassenverwaltung

Von den Mitgliedern *können* Beiträge erhoben *werden*.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Finanzbedarf des Fördervereins wird neben den Mitgliederbeiträgen und Spenden auch aus Veranstaltungen, Lehrgängen und sonstigen zweckdienlichen Aufträgen entsprechend seinen Aufgaben nach § 2 gedeckt.

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen werden für zwei Jahre gewählt. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8
Der Vorstand

Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Geschäftsführer

dem Kassenwart

dem Protokollführer

dem jeweiligen Leiter des Hönne-Berufskollegs

Die Ausübung von zwei Vorstandsämtern in Personalunion ist möglich. Eine Alleinvertretungsbefugnis ergibt sich hieraus nicht.

Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

§ 9

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Fördervereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10

Amts-dauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so hat die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied oder ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung des freige-wordenen Vorstandsamtes beauftragen.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsit-zenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Ta-gesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vor-standsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 *Die Mitgliederversammlung*

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Fördervereins;
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 *Die Einberufung der Mitgliederversammlung*

Mindestens **alle zwei Jahre** muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges einem Mitglied übertragen werden.

Im Regelfall wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss durch schriftliche Stimmabgabe durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Fördervereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen sind den Mitgliedern vorher im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) die Person des Versammlungsleiters;
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- d) die Tagesordnung;
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Fördervereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 17

Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Fördervereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Schulträger des Hönne- Berufskollegs, Menden, zu, *dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und Belange des Hönne-Berufskollegs zu verwenden.*

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens sind erst nach Zustimmung des Finanzamtes auszuführen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.05.2001 verabschiedet. Eine Satzungsänderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2010, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg am 08.07.2010 – Registerblatt VR 40301. Eine weitere Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2013.

Änderung durch Mitgliedervotum der Mitgliederversammlung am 02.06.2016.